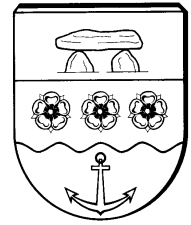


AMTSBLATT

für den Landkreis Emsland



2022

Ausgegeben in Meppen am 29.04.2022

Nr. 18

Inhalt	Seite	Inhalt	Seite
A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland		137 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2022	145
127 Sitzung des Kreistages	140	138 Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Rastdorf	146
128 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen	140	139 Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Vrees	147
129 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne	141	140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2022	149
B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden		C. Sonstige Bekanntmachungen	
130 Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorst	141	141 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung	150
131 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Umbenennung einer Gemeindestraße	142	142 MVZ-Werlte (kAöR) – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse 2018 und 2019	151
132 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinziehung	142	143 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2022	151
133 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31)	143		
134 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr.148 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XIII“ (östlich der Landschaftsseen)	144		
135 Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	144		
136 Gemeinde Handrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015	144		

A. Bekanntmachungen des Landkreises Emsland

127 Sitzung des Kreistages

Am Montag, dem 02.05.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Kreistages im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Kreistages vom 21.02.2022
 5. Fortsetzung der Schulsozialarbeit an Grundschulen im Landkreis Emsland bis zum Schuljahr 2024/25
 6. Zuwendung aus der Kreisschulbaukasse; Baumaßnahmen an Grundschulen in der Stadt Lingen (Ems):
 - a) Umbau und Erweiterung der Grundschule Altenlingen
 - b) Erweiterung der Grundschule Castellschule um ein Ganztagsgebäude
 - c) Erweiterung der Grundschule Matthias-Claudius-Schule um ein Ganztagsgebäude
 7. Neufassung der Richtlinie zur Förderung von Kindertagesstätten im Landkreis Emsland (Kindertagesstättenförderrichtlinie)
 8. Beihilferechtliche Anpassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zum Emsradweg
 9. Richtlinie des Landkreises Emsland für die Förderung von Freiwilligenengagement
 10. Überörtliche Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof; Kindeswohlgefährdung
 11. Verordnung zur Änderung der Verordnung vom 16.04.1981 zum Schutze von Landschaftsteilen in den Landkreisen Emsland und Grafschaft Bentheim – Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Emstal", Änderung des Geltungsbereiches
 12. Besetzung des Beirates für Menschen mit Behinderungen im Landkreis Emsland
 13. Berufung von Vertretern für die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Ökologische Station Raddetäler“
 14. Bericht des Landrats über wichtige Angelegenheiten
 15. Anfragen und Anregungen
 16. Schließung der öffentlichen Sitzung
- II. Nichtöffentliche Sitzung

Vor Eintritt in die Tagesordnung soll mit einer Schweigeminute der Opfer des Krieges in der Ukraine gedacht werden.

Im Anschluss an die öffentliche Kreistagssitzung (voraussichtlich gegen 17:00 Uhr) findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Zur aktuellen Corona-Lage sowie zur Ukraine-Situation wird unter dem Tagesordnungspunkt 14 des öffentlichen Sitzungsteils mündlich vorgetragen.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, vor der Sitzung einen Selbsttest durchzuführen.

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, wird dringend darum gebeten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aufgrund der aktuellen Infektionslage beim Betreten des Kreishauses weiterhin erforderlich.

Meppen, 21.04.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

128 Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen

Am Mittwoch, dem 04.05.2022, findet um 15:00 Uhr eine Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen im Kreishaus I, Ordeniederung 1, Sitzungssaal, 49716 Meppen, statt.

Tagesordnung

- I. Öffentliche Sitzung
 1. Eröffnung der Sitzung
 2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und Beschlussfähigkeit
 3. Feststellung der Tagesordnung
 4. Genehmigung des Protokolls über die Sitzung des Ausschusses für Finanzen und Beteiligungen vom 24.01.2022
 5. Beschluss über den konsolidierten Gesamtabschluss des Landkreises Emsland für das Haushaltsjahr 2020
 6. Bericht über die Beteiligungen des Landkreises Emsland
 7. Bericht über wichtige Angelegenheiten
 8. Anfragen und Anregungen
 9. Schließung der Sitzung

Gegen voraussichtlich 16:00 Uhr findet bei Bedarf eine Einwohnerfragestunde statt. Jede Einwohnerin und jeder Einwohner des Landkreises kann Fragen zu Angelegenheiten des Landkreises stellen. Eine Diskussion findet nicht statt.

Hinweise aufgrund der Corona-Pandemie:

Um einen bestmöglichen Infektionsschutz zu erreichen, wird darum gebeten, vor der Sitzung einen Selbsttest durchzuführen.

Sofern jemand aus Ihren Reihen Erkältungs-/Krankheitssymptome hat, wird dringend darum gebeten, auf die Teilnahme an der Sitzung zu verzichten und stattdessen eine Vertreterin oder einen Vertreter zu entsenden.

Das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung ist aufgrund der aktuellen Infektionslage beim Betreten des Kreishauses weiterhin erforderlich.

Meppen, 20.04.2022

LANDKREIS EMSLAND

Burgdorf
Landrat

129 Änderung der Bekanntmachung einer Anlage nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz; Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lünne

Der für den 05.05.2022 um 10.00 Uhr geplante Erörterungstermin zum beantragten Vorhaben der Raiffeisenwindpark Lünne Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft mbH, Lingener Straße 20, 48480 Lünne, (Errichtung und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen vom Typ Enercon E-160 EP5 E2 mit einer Nabenhöhe von 166,60 m, einer Gesamthöhe von 246,60 m, einem Rotordurchmesser von 160 m und einer Leistung von je 5,5 MW) findet nicht statt.

Meppen, 26.04.2022

LANDKREIS EMSLAND
Der Landrat

B. Bekanntmachungen der Städte, Gemeinden und Samtgemeinden

130 Hauptsatzung der Gemeinde Bockhorst

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700), hat der Rat der Gemeinde Bockhorst in seiner Sitzung am 06.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name und Rechtsstellung

- 1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung „Gemeinde Bockhorst“.
- 2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Nordhümmling.
- 3) Die Gemeinde Bockhorst ist eine Gebietskörperschaft mit dem Recht der Selbstverwaltung.

§ 2

Hoheitszeichen, Dienstsiegel

- 1) Das Wappen der Gemeinde Bockhorst zeigt in Gold einen roten Wellenbalken, begleitet von drei (2:1) roten Buchenblättern.
- 2) Die Farben der Gemeinde Bockhorst sind Rot und Gold
- 3) Das Dienstsiegel enthält die Bezeichnung „Gemeinde Bockhorst Landkreis Emsland“.
- 4) Eine Verwendung des Gemeinamen zu nichtbehördlichen Zwecken ist nur mit Genehmigung der Gemeinde zulässig.

§ 3

Ratzzuständigkeiten

- a) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) die Festlegung privater Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000,00 EURO voraussichtlich übersteigt,

- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 5.000,00 EURO übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung des Bürgermeisters
nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- 1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus der Mitte des Rates ein oder zwei ehrenamtliche Vertreter des Bürgermeisters, die ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Aufstellung der Tagesordnung, bei der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- 2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter die Bezeichnung stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- 1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- 2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- 3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bockhorst zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z. B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.),
- 4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- 5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- 6) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 6

Verkündigungen und öffentliche Bekanntmachungen

- 1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Bockhorst werden – soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist – nach § 11 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 4 Satz 1 NKomVG im Internet unter der Adresse <https://www.emsland.de/amtsblatt> im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Emsland verkündet bzw. bekannt gemacht.

- 2) Ortsübliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntmachungen nach anderen Rechtsvorschriften als dem NKomVG werden durch Aushang in den amtlichen Bekanntmachungskästen der Gemeinde Bockhorst nach nachfolgenden Standorten veröffentlicht:

- Heimathaus Bockhorst

Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit durch Rechtsvorschriften nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet der Bürgermeister die Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile der Gemeinde.

Ort, Zeit und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind im Sinne des § 5 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 8 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 01.11.2018 außer Kraft.

Bockhorst, 06.04.2022

GEMEINDE BOCKHORST

Mönnikes
Bürgermeister

131 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Umbenennung einer Gemeindestraße

In seiner Sitzung am 24. März 2022 haben der Ortsrat Emsbüren und der Ortsrat Berge gem. § 93 Abs. 1 Nr. 3 NKomVG beschlossen, ein Teilstück der Gemeindestraße „E160“, gelegen in der Gemarkung Emsbüren, Flur 19, Flurstück 16, in **Zur Kluse** umzubenennen.

Die genaue Lage der Gemeindestraße können Sie dem dieser Bekanntmachung beigelegten Lageplan entnehmen.

Rechtsbehelfsbelehrung

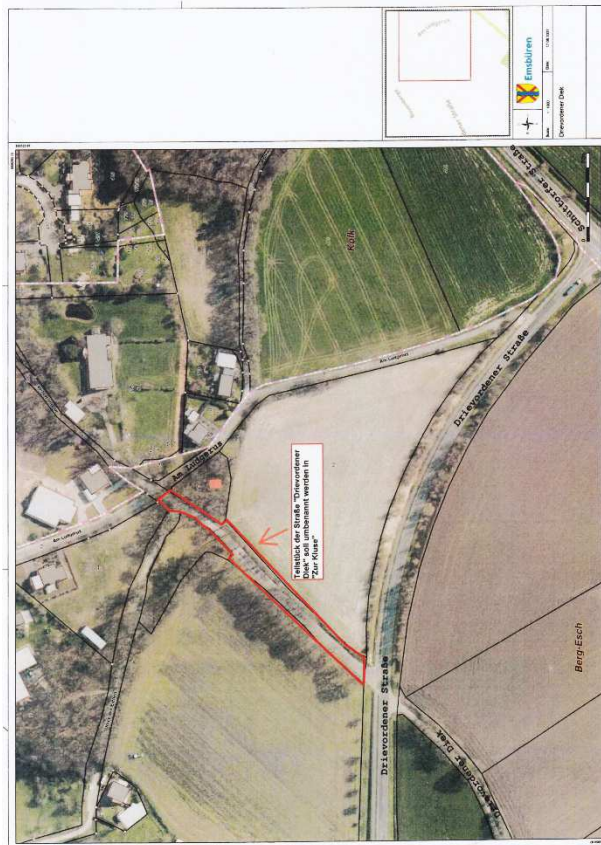
Gegen diese Verfügung können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Osnabrück, Hakenstr. 15, 49074 Osnabrück, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erheben.

Die Klage ist gegen die Gemeinde Emsbüren, Magistatstraße 5, 48488 Emsbüren, zu richten.

Emsbüren, 11.04.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

Silies
Bürgermeister



132 Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Emsbüren; Ankündigung einer Wegeeinziehung

Es ist beabsichtigt, die in der Gemarkung Emsbüren, Flur 19, gelegene Gemeindestraße E171 mit der Bezeichnung „Arning-Sils“ dem öffentlichen Verkehr zu entziehen, da sie in den Örtlichkeiten als solche kaum noch zu erkennen ist und für den öffentlichen Verkehr absolut keine Bedeutung mehr hat.

Das Vorhaben der Wegeeinziehung wird gemäß § 8 Absatz 2 des Nieders. Straßengesetzes (NStrG) hiermit bekannt gegeben.

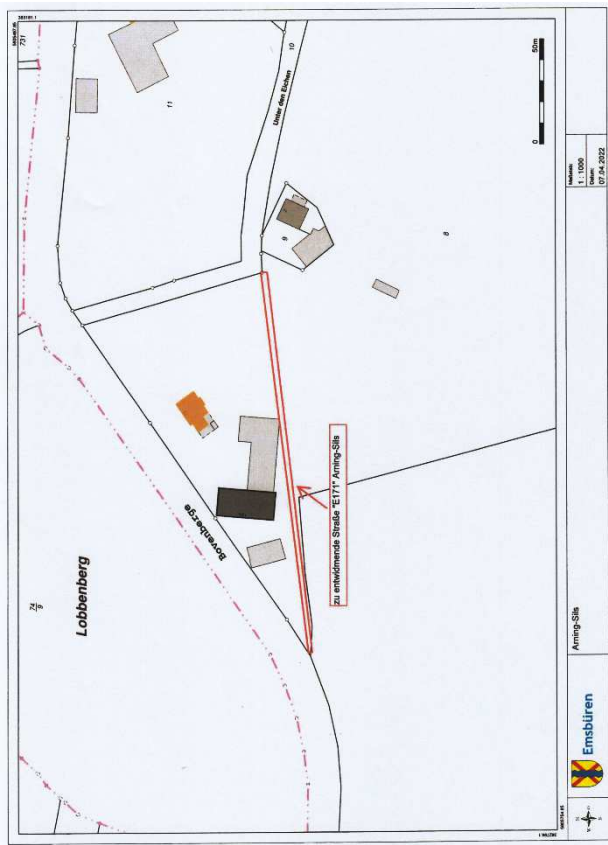
Ein Lageplan der zur Einziehung vorgesehenen Strecke ist dieser Bekanntmachung beigelegt.

Gegen die beabsichtigte Einziehung können innerhalb einer Frist von 3 Monaten nach dieser Bekanntmachung von jedermann Einwendungen bei der Gemeinde Emsbüren, Magistralstraße 5, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Emsbüren, 14.04.2022

GEMEINDE EMSBÜREN

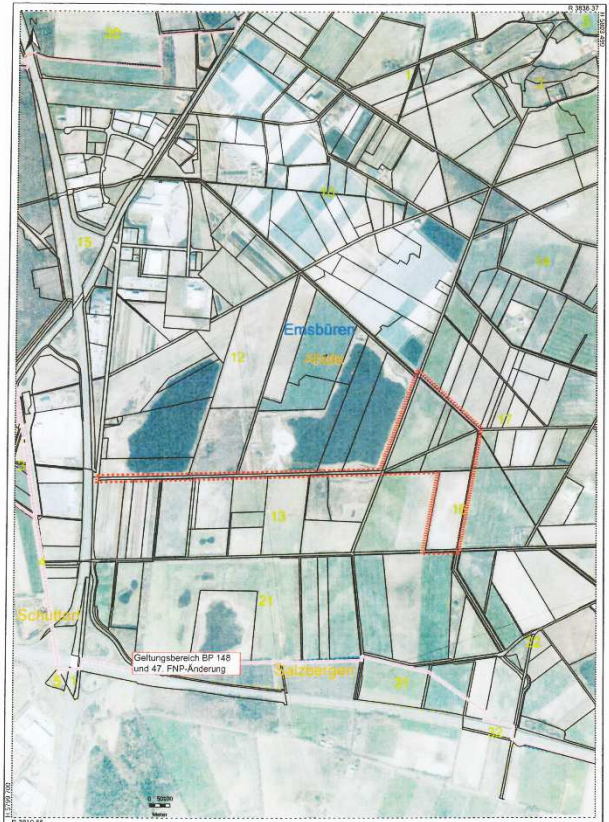
Silies
Bürgermeister



133 Bauleitplanung der Gemeinde Emsbüren, Landkreis Emsland; 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31)

Der Landkreis Emsland hat mit Verfügung vom 12.04.2022 (Az.: 65-610-402-01/47) die vom Rat der Gemeinde Emsbüren am 15.12.2021 beschlossene 47. Änderung des Flächennutzungsplanes (Darstellung von gewerblichen Bauflächen in der Gebietsentwicklung am Autobahnkreuz A 30 / A 31) nebst Begründung gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 47. Änderung des Flächennutzungsplanes ist in dem nachfolgenden Übersichtsplan dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Mit dieser Bekanntmachung nach § 6 Abs. 5 BauGB wird die o. g. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.

Die genehmigte 47. Änderung des Flächennutzungsplanes nebst Begründung einschl. Umweltbericht und zusammenfassende Erklärung kann gem. § 6 Abs. 5 BauGB während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistralstraße 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt der Flächennutzungsplanänderung Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 21.04.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

134 Bekanntmachung von Bebauungsplänen der Gemeinde Emsbüren; Bebauungsplan Nr. 148 „Gebietsentwicklung Emsbüren – Autobahnkreuz A 30 / A 31 – Teil XIII“ (östlich der Landschaftsseen)

Der Rat der Gemeinde Emsbüren hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 148 mit der Begründung nebst Anlagen gem. § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Geltungsbereich des o. g. Bebauungsplanes ist im nachfolgenden Übersichtsplan mit einer roten Umrandung dargestellt:



Grundlage des Übersichtsplanes: Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), RD Osnabrück-Meppen, Katasteramt Lingen (Ems).

Der Beschluss wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB öffentlich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan Nr. 148 einschließlich der Begründung nebst Anlagen liegt während der Öffnungszeiten im Rathaus, Magistatstr. 5, 48488 Emsbüren, 1. OG, Fachbereich Planen und Bauen, Zimmer 123 bzw. 127, zu jedermanns Einsichtnahme aus. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft verlangen.

Mit dieser Bekanntmachung nach § 10 Abs. 3 BauGB tritt der o. a. Bebauungsplan in Kraft.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen für die in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird außerdem darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes, ein nach § 214 Abs. 2a beachtlicher Fehler und nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dem Veröffentlichungsdatum dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Emsbüren geltend gemacht werden.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Emsbüren, 21.04.2022

GEMEINDE EMSBÜREN
Der Bürgermeister

135 Gemeinde Gersten – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Gersten hat in seiner Sitzung am 21. April 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Gersten, Kirchstraße 10, 49838 Gersten, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Gersten, 22.04.2022

GEMEINDE GERSTEN

Köbbe
Bürgermeister

136 Gemeinde Handrup – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015

Der Rat der Gemeinde Handrup hat in seiner Sitzung am 20. April 2022 die Jahresabschlüsse für die Haushaltsjahre 2014 und 2015 einstimmig beschlossen und dem Bürgermeister gem. § 129 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes vorbehaltlos Entlastung erteilt.

Auf Grund der §§ 129 Abs. 2 und 156 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes liegen die Jahresabschlüsse 2014 und 2015 mit dem um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzten Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes in der Zeit vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 während der Dienststunden in der Gemeindeverwaltung Handrup, Schulstraße 1, 49838 Handrup, und in der Samtgemeindeverwaltung Lengerich, Zimmer-Nr. 207, Mittelstraße 15 in 49838 Lengerich, öffentlich zur Einsicht aus.

Handrup, 21.04.2022

GEMEINDE HANDRUP

Mauentöbben
Bürgermeister

137 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Lehe für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Lehe in der Sitzung am 21.02.2022 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.546.300 €
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.513.700 €
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	10.400 €
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	30.600 €
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.419.200 €
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.537.400 €
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.684.100 €
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	2.908.900 €
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	300.000 €
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	1.500 €
festgesetzt.		
Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
–	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	3.403.300 €
–	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	4.447.800 €

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 300.000 € veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite im Haushaltsjahr 2022 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 470.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
a)	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	350 v. H.
b)	für Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbesteuer	350 v. H.

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr den Betrag von 5.000 € je Buchungsstelle nicht übersteigen.

Ferner sind als unerheblich anzusehen: Beträge (unbegrenzt),

- die der Verrechnung zwischen den Produkten/Leistungen dienen,
- die wirtschaftlich durchlaufend sind,
- die der Rückzahlung von Zuweisungen dienen,
- die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.

Lehe, 21.02.2022

GEMEINDE LEHE

Mardink
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird öffentlich bekannt gemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 sowie § 122 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 13.04.2022 unter dem Aktenzeichen 202-15-2-10 erteilt worden.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit vom 02.05.2022 bis 11.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Dörpen, Zimmer 306, Hauptstr. 25, 26892 Dörpen, während der Öffnungszeiten zur Einsichtnahme öffentlich aus. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit der Kämmerin unter der Rufnummer 04963/402-306.

Lehe, 13.04.2022

GEMEINDE LEHE
Der Bürgermeister

138 **Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Rastdorf**

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Rastdorf in seiner Sitzung am 07.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Rastdorf wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet.
Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstaufschlag und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.
- (2) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, am dem sie begonnen wurde.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten abgegolten.
- (4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 40,00 € je Sitzung. Für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen (siehe hierzu § 4) wird ein Sitzungsgeld von 20,00 € je Sitzung gezahlt.
Der/die Rastvorsitzende und die Ausschussvorsitzenden erhalten für die Sitzung, in der sie den Vorsitz führen, ein erhöhtes Sitzungsgeld (siehe hierzu § 3).
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H. je Sitzung; für die Teilnahme an Ausschuss- und Fraktionssitzungen erhöht sich das Sitzungsgeld ebenfalls um 20 v. H..

Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.

- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstaufschlags und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen Ratsvorsitzende/-r / Fraktionsvorsitzende / Ausschussvorsitzende

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:

a) an den/die Bürgermeister/-in u. ehrenamtliche/-n Gemein- direktor/-in	650 €
b) an den/die 1. Stellvertreter/-in	200 €
c) an den/die 2. Stellvertreter/-in	55 €
d) an Ausschussvorsitzende	30 €
e) an Fraktionsvorsitzende	40 € Grundbetrag, zuzüglich 5 € je Fraktions- mitglied
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 4 Fraktionssitzungen

- (1) Bis zu 12 Fraktionssitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5 Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) nicht dem Rat angehörige Ausschussmitglieder

- (1) Nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder von Ausschüssen (§ 71 Abs. 7 NKomVG) oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 6 Fahr- und Reisekosten

- (1) Ratsfrauen/Ratsherren und ehrenamtlich Tätigen wird auf Antrag für genehmigte Dienstreisen außerhalb der Gemeinde Rastdorf eine Fahrkostenentschädigung gezahlt. Sie erhalten für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrtstrecke bzw. in Höhe der tatsächlich entstandenen Kosten bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel. Neben dieser Reisekostenvergütung kommt die Zahlung von Sitzungsgeldern und Auslagen nicht in Betracht.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Ratsvorsitzende für Fahrten mit dem eigenen Kraftfahrzeug innerhalb des Gemeindegebietes als Fahrkostenerstattung einen monatliche Pauschale in Höhe von 100,00 Euro.

- (3) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsmitglieder und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7
Verdienstausfall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstausfall haben
- Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörende Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung/ihrem Sitzungsgeld.

Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet.

- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstausfall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstausfall ist von der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger zu erbringen. Der Ersatz des Verdienstausfalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.
- (3) Bei unselbständig Tätigen erfolgt der Nachweis des Verdienstausfalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstausfall wird auf höchstens 25 € je Stunde begrenzt.

Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstausfallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber das Gehalt oder den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung des Arbeitgebers durch die Gemeinde an diesen erstattet wird.

- (4) Selbständig Tätigen wird auf Antrag eine Verdienstausfallpauschale gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 15 € je Stunde, bis zu 3 Stunden täglich, festgesetzt. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärung der Steuerberater/innen.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 3 und 4 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 15 € je angefangene Stunde, bis zu maximal 5 Stunden je Tag, gewährt.

Für die in Absatz 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 8:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsfrauen/Ratsherren individuell zu prüfen.

§ 8
Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 50 € im Monat begrenzt.

§ 9
Aufwandsentschädigung
für die allgemeine Verwaltungsvertreterin
oder den allgemeinen Verwaltungsvertreter

Die allgemeine Verwaltungsvertreterin oder der allgemeine Verwaltungsvertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

§ 10
Steuer- und sozialversicherungsrechtliche
Behandlung der Entschädigung

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 11
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt zum 01.05.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Aufwands-, Verdienstausfall- und Auslagenentschädigung für Ratsmitglieder und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Rastdorf vom 01.01.2013 außer Kraft.

Rastdorf, 08.04.2022

GEMEINDE RASTDORF

Moorkamp
Bürgermeister

139 Satzung über die Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Vrees

Aufgrund der §§ 10, 44, 54, 55 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Vrees in seiner Sitzung am 21.03.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Allgemeines

- (1) Die Tätigkeit als Ratsfrau/Ratsherr und sonstige ehrenamtliche Tätigkeit für die Gemeinde Vrees wird grundsätzlich unentgeltlich geleistet. Anspruch auf Aufwandsentschädigung, Auslagenersatz einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung sowie Erstattung von Verdienstausfall und den Pauschalstundensatz besteht – soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist – nur im Rahmen dieser Satzung.

- (2) Wird eine Sitzungsdauer von 6 Stunden überschritten, wird ein weiteres Sitzungsgeld gezahlt, bei mehreren Sitzungen an einem Tag jedoch höchstens zwei Sitzungsgelder. Eine Sitzung, die über 24:00 Uhr hinausgeht, zählt als Sitzung des Tages, an dem sie begonnen wurde.
- (3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung wird jeweils im Voraus für einen vollen Monat gezahlt, auch dann, wenn der Empfänger das Amt nur für einen Teil des Monats innehat. Mit der Zahlung der Aufwandsentschädigung gelten alle Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten als abgegolten.
- (4) Führt der Empfänger einer Aufwandsentschädigung seine Dienstgeschäfte ununterbrochen – den Erholungsurlaub nicht eingerechnet – länger als 3 Monate nicht, so ermäßigt sich die Aufwandsentschädigung für die über 3 Monate hinausgehende Zeit auf die Hälfte. Vom gleichen Zeitpunkt an erhält der die Geschäfte führende Vertreter 75 v. H. der Aufwandsentschädigung des Vertretenen.
- (5) Ruht das Mandat, so wird keine Aufwandsentschädigung gezahlt.
- (6) Die Ansprüche auf die in dieser Satzung genannten Entschädigungen sind nicht übertragbar.

§ 2
Aufwandsentschädigung
(Sitzungsgeld) für Ratsmitglieder

- (1) Die Ratsfrauen/Ratsherren erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Gemeinderates, des Verwaltungsausschusses, eines Ausschusses und der Fraktionen (siehe hierzu § 4) eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 € je Sitzung.
- (2) Soweit Kinder unter 14 Jahren nicht von Familienmitgliedern bzw. Einrichtungen (z. B. Kindergärten) betreut werden können und den Ratsmitgliedern tatsächliche finanzielle Aufwendungen entstehen, erhöht sich das Sitzungsgeld um 20 v. H. je Sitzung. Über die Inanspruchnahme einer Betreuungsperson ist auf Anforderung ein Nachweis zu erbringen. Das gleiche gilt für Ratsfrauen und Ratsherren, die eine anerkannt pflegebedürftige Person in ihrem Haushalt betreuen.
- (3) Die Aufwandsentschädigung tritt neben den Ersatz des Verdienstauffalls und den Pauschalstundensatz; sie umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung mit Ausnahme der Fahr- und Reisekosten nach § 6 dieser Satzung.

§ 3
Aufwandsentschädigung
(Sitzungsgeld) nicht dem Rat
angehörige Ausschussmitglieder

Nicht dem Gemeinderat angehörige Mitglieder von Ausschüssen (§ 71 Abs. 7 NKomVG) oder Ausschüssen nach besonderen Rechtsvorschriften (§ 73 NKomVG) erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung eine Aufwandsentschädigung als Sitzungsgeld in Höhe von 30 €.

§ 2 Absatz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 4
Fraktionssitzungen

- (1) Bis zu 12 Fraktionssitzungen im Jahr werden im Rahmen des § 2 dieser Satzung entschädigt.
- (2) Die Anwesenheitsliste einer jeden Sitzung ist wegen der Abrechnung jeweils vom Fraktionsvorsitzenden spätestens bis zum 31. März des Folgejahres bei der Verwaltung einzureichen.

§ 5
Besondere Aufwandsentschädigung
der Funktionsträger

- (1) Neben dem Sitzungsgeld nach § 2 dieser Satzung werden monatlich folgende zusätzliche Aufwandsentschädigungen gezahlt:
- | | |
|---------------------------------|--|
| a) an den Bürgermeister | 650,00 € |
| b) an den 1. Stellvertreter | 100,00 € |
| c) an den 2. Stellvertreter | 75,00 € |
| d) an den Allg. Vertreter | 50,00 € |
| e) an die Ausschussvorsitzenden | 40,00 € |
| f) an die Fraktionsvorsitzenden | 36,00 € Grundbetrag,
zuzüglich
3,00 € je
Fraktions-
mitglied |
- (2) § 2 Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 6
Fahr- und Reisekosten

- (1) Für Fahrten zu Sitzungen (Gemeinderats-, Ausschuss- und Fraktionssitzungen) sowie zu Besprechungen innerhalb des Gemeindegebietes wird auf Antrag eine Fahrkostenentschädigung gezahlt. Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder erhalten für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke.
- (2) Abweichend von Absatz 1 erhält der Bürgermeister für Fahrten innerhalb des Gemeindegebietes mit dem eigenen Kraftfahrzeug als Fahrtkostenerstattung eine monatliche Pauschale von 120,00 €.
- (3) Für erforderliche und von der Gemeinde angeordnete Dienstreisen außerhalb des Gemeindegebietes erhalten Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder sowie Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen auf Antrag eine Reisekostenvergütung entsprechend den für unmittelbare Landesbeamte geltenden Reisekostenbestimmungen. Für die Benutzung eines eigenen oder gemieteten Personenkraftwagens wird dabei eine Entschädigung von 0,30 € je km Fahrstrecke gewährt. Neben dieser Reisekostenvergütung werden Sitzungsgelder und Auslagenersatz nicht gezahlt.

§ 7
Verdienstauffall, Pauschalstundensatz

- (1) Anspruch auf Ersatz für Verdienstauffall haben
- a) Ehrenbeamte und ehrenamtlich tätige Personen, soweit sie keine Aufwandsentschädigung erhalten,
 - b) Ratsfrauen/Ratsherren und nicht dem Gemeinderat angehörige Ausschussmitglieder neben ihrer Aufwandsentschädigung und ihrem Sitzungsgeld.
- (2) Ein Entschädigungsanspruch besteht nur für den nachgewiesenen, tatsächlich entstandenen Verdienstauffall, soweit er mandatsbedingt durch die Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit entstanden ist. Der Nachweis über den Verdienstauffall ist von der Mandatsträgerin/dem Mandatsträger zu erbringen. Der Ersatz des Verdienstauffalls wird für jede angefangene Stunde der regelmäßigen Arbeitszeit berechnet. Maßgebend für die Berechnung ist die im jeweiligen Sitzungsprotokoll angegebene Sitzungsdauer.

- (3) Bei unselbständig Tätigen erfolgt der Nachweis des Verdienstauffalls durch eine Bescheinigung des Arbeitgebers. Der Verdienstauffall wird auf höchstens 30 € je angefangene Stunde, höchstens für 8 Stunden täglich, begrenzt. Arbeitnehmer erhalten Verdienstauffall nur für Stunden, die innerhalb der vom Arbeitgeber festgelegten üblichen Tagesarbeitszeit liegen.

Soweit ein Rechtsanspruch auf Weiterzahlung des Arbeitsentgelts für die Zeit der Mandatsausübung besteht, geht dieser Anspruch dem Anspruch auf Zahlung von Verdienstauffall vor.

Zur Vermeidung von Nachteilen in der Sozialversicherung kann die Verdienstauffallentschädigung auch in der Weise gezahlt werden, dass der Arbeitgeber das Gehalt oder den Lohn fortzahlt und der Bruttobetrag auf Anforderung des Arbeitgebers durch die Gemeinde Vrees an diesen erstattet wird.

- (4) Selbständig Tätigen wird auf schriftlichen Antrag eine Verdienstauffallpauschale je angefangene Stunde gewährt, die im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Einkommens oder des Entgelts für eine Vertretungs- oder Ersatzkraft berechnet wird. Der Höchstbetrag wird auf 18 € je Stunde, bis zu maximal 5 Stunden täglich, festgesetzt. Geeignete Unterlagen zur Glaubhaftmachung der Einkommensbeträge und der Art der Einkünfte sind der Steuerbescheid, andere Belege oder schriftliche Erklärung der Steuerberater/innen.
- (5) Personen, die keine Ersatzansprüche nach den Absätzen 3 und 4 geltend machen können, denen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein besonderer Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen der versäumten Arbeit oder durch die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, wird auf schriftlichen Antrag ein Pauschalstundensatz in Höhe von 18,00 € je angefangene Stunde, bis zu maximal 5 Stunden je Tag, gewährt.

Für die in Absatz 3 und 4 genannten Personen wird eine Entschädigung von Montag bis Samstag nur für die Zeit zwischen 08:00 Uhr und 20:00 Uhr gewährt. Wegezeiten und Vorbereitung bleiben grundsätzlich unberücksichtigt. Bei unselbständig Tätigen wird die unabdingbar notwendige Wegezeit angerechnet. Im Übrigen sind Ausnahmen hinsichtlich der regelmäßigen Arbeitszeit von Ratsmitgliedern individuell zu prüfen.

§ 8 Auslagen

- (1) Für die Gemeinde ehrenamtlich tätige Personen haben Anspruch auf Ersatz ihrer nachgewiesenen und notwendigen Auslagen einschließlich der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung, soweit dies durch das Gesetz oder diese Satzung nicht ausgeschlossen ist.
- (2) Die Erstattung der Auslagen wird auf höchstens 60,00 € im Monat begrenzt.

§ 9 Steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der Entschädigungen

Die steuer- und sozialversicherungsrechtliche Behandlung der nach dieser Satzung gezahlten Entschädigung ist, soweit gesetzlich nichts Anderes bestimmt ist, Angelegenheit der Empfänger.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. November 2021 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung der Ratsmitglieder und der nicht dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder sowie der Ehrenbeamten und ehrenamtlich tätigen Personen in der Gemeinde Vrees vom 15.03.2012 außer Kraft.

Vrees, 21.03.2022

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

140 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Vrees für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Vrees in der Sitzung am 21.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1.	der ordentlichen Erträge auf	3.582.000 Euro
1.2.	der ordentlichen Aufwendungen auf	3.464.400 Euro
1.3.	der außerordentlichen Erträge auf	309.000 Euro
1.4.	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.257.500 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit Saldo	3.254.400 Euro 3.100 Euro
2.3.	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	2.860.800 Euro
2.4.	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit Saldo	2.872.400 Euro - 11.600 Euro
2.5.	der Einzahlungen für Finanzierungs- tätigkeit	105.000 Euro
2.6.	der Auszahlungen für Finanzierungs- tätigkeit Saldo	243.500 Euro - 138.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	die Einzahlungen des Finanzaushaltes	6.223.300 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzaushaltes Gesamtsaldo	6.370.300 Euro - 147.000 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 105.000 Euro festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 233.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 542.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzsatzung vom 19.11.2018 wie folgt festgesetzt worden:

- | | | |
|--|-----------|--|
| 1. Grundsteuer | | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 340 v. H. | |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 340 v. H. | |
| 2. Gewerbesteuer | 340 v. H. | |

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sind im Sinne des § 117 Abs. 1 NKomVG unerheblich, wenn sie im Haushaltsjahr pro Buchungsstelle den Betrag von 4.000 EUR nicht übersteigen. Als unerheblich gelten in jedem Fall Aufwendungen und Auszahlungen denen eine volle Kostenerstattung gegenübersteht.

Vrees, 21.03.2022

GEMEINDE VREES

Kleene
Bürgermeister

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die gemäß § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Emsland am 12.04.2022 – 202-15-2-10 – erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 zur Einsichtnahme nach vorheriger telefonischer Terminabsprache unter der Nummer 05951/201-211 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 24, öffentlich aus.

Vrees, 19.04.2022

GEMEINDE VREES
Der Bürgermeister

C. Sonstige Bekanntmachungen

141 Öffentliche Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser-Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung

Öffentliche Bekanntmachung

Ausführungsanordnung

In der Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland, wird gemäß § 61 des Flurbereinigungs-gesetzes (FlurbG) in der zurzeit gültigen Fassung die Ausführung des Flurbereinigungsplanes angeordnet.

1. Am

Montag, 16.05.2022 – 0.00 Uhr

tritt der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand an die Stelle des bisherigen (§ 61 Satz 2 FlurbG).

2. Zu dem genannten Zeitpunkt tritt die Landabfindung hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen neuen Grundstücke über (§ 68 Abs. 1 FlurbG).

3. Die tatsächliche Überleitung in den neuen Zustand, namentlich der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke im Flurbereinigungsgebiet, sind durch die vorläufige Besitzeinweisung vom 13.12.2021 in Verbindung mit den Überleitungsbestimmungen geregelt worden.

4. Gemäß § 71 Satz 3 des FlurbG können Anträge auf Festsetzungen und Leistungen und Ausgleichen nach § 69 (Nießbrauch) und § 70 (Pacht) des FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass dieser Anordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Weser-Ems, Geschäftsstelle Meppen, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, gestellt werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der zurzeit gültigen Fassung wird hiermit die sofortige Vollziehung der Ausführung angeordnet.

Begründung

Die nach § 61 FlurbG für den Erlass der Ausführungsanordnung erforderlichen Voraussetzungen sind gegeben.

Sämtliche gegen den Flurbereinigungsplan eingelegten Beschwerden und Rechtsbehelfe sind erledigt. Da der Flurbereinigungsplan unanfechtbar geworden ist, ist gemäß § 61 Satz 1 FlurbG die Ausführung des Flurbereinigungsplanes anzuordnen.

Mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes wird der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet. Es werden die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass neben der Katasterberichtigung die Teilnehmer im Grundbuch als neue Eigentümer eingetragen werden können und somit auch rechtlich über ihre neuen Grundstücke verfügen (Belastungen, Veräußerung, Erbauseinandersetzung, Erbbaurecht usw.) können.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der Ausführungsanordnung liegt im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, da mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes der vorläufige Charakter des bisher erfolgten Besitzüberganges beendet und die Übereinstimmung zwischen Besitzstand und Eigentum herbeigeführt wird. Die sofortige Vollziehung dient damit der Schaffung klarer Rechtsverhältnisse zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Weser-Ems, Theodor-Tantzen-Platz 8, 26122 Oldenburg, sowie bei der Geschäftsstelle Meppen des ArL Weser-Ems, Hasebrinkstraße 8, 49716 Meppen, schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung bei dem Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht Lüneburg, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg, schriftlich, zur Niederschrift beim Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Gerichts oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung des Nds. Justizministeriums über den elektronischen Rechtsverkehr in der Fassung vom 21.10.2011 (Nds. GVBl. S. 346) in der zurzeit gültigen Fassung an ovggl-poststelle@justiz.niedersachsen.de, gestellt werden.

Hinweis:

Gemäß § 27a Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz wird diese öffentliche Bekanntmachung auch im Internet unter www.flurbwe.niedersachsen.de, in der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ eingestellt.

AMT FÜR REGIONALE LANDES-
ENTWICKLUNG WESER-EMS
– GESCHÄFTSSTELLE MEPPEN –
Im Auftrag
Ubbenjans

4 Anlagen zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –; Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung

– Siehe Karten auf den Seiten 153 bis 156

142 MVZ-Werlte (kAöR) – Bekanntmachung; Jahresabschlüsse 2018 und 2019

Der Verwaltungsrat der MVZ-Werlte (kAöR) hat in seiner Sitzung am 19.04.2022 gem. § 145 Abs. 3 S. 3 Nr. 5 NKomVG i. V. m. § 28 Abs. 1 KomAnstVO und § 7 Abs. 2 Buchst. d), e) und g) der Satzung der MVZ-Werlte (kAöR) die geprüften Jahresabschlüsse 2018 und 2019 festgestellt, über die Ergebnisverwendung beschlossen und dem Vorstand die Entlastung für die Wirtschaftsjahre 2018 und 2019 erteilt.

Die von einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorgenommenen Jahresabschlussprüfungen führten nicht zu einer Beanstandung, was jeweils durch den folgenden Vermerk bestätigt wurde (§ 27 Abs. 2 KomAnstVO):

„Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Buchführung entsprechen nach pflichtgemäßem Prüfung den Rechtsvorschriften. Die Geschäftsführung erfolgt ordnungsgemäß. Die Entwicklung der Vermögens-, Finanz und Ertragslage, der Liquidität und Rentabilität ist nicht zu beanstanden. Die kommunale Anstalt wird wirtschaftlich geführt.“

Ergänzende Bemerkungen wurden in beiden Fällen vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Emsland nicht für erforderlich gehalten.

Gemäß § 29 Abs. 2 KomAnstVO i. V. m. § 13 der Satzung der MVZ-Werlte (kAöR) liegen die Jahresabschlüsse 2018 und 2019 einschl. Lagebericht und Erfolgsübersicht sowie die Bestätigungsvermerke in der Zeit vom 02.05.2022 bis 10.05.2022 im Rathaus der Samtgemeinde Werlte, Zimmer 22, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Werlte, 22.04.2022

MVZ-WERLTE (KAÖR)

Kassens
Geschäftsführer
und Vorstandsvorsitzender

143 Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 16 NKomZG in Verbindung mit § 112 NKomVG hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Erholungsgebiet Hasetal“ in der Sitzung am 08.02.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.041.000 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.012.300 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.010.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	966.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitions- tätigkeit	92.300 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitions- tätigkeit	8.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungs- tätigkeit	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

–	der Einzahlungen des Finanzhaus- haltes	1.103.000 Euro
–	der Auszahlungen des Finanzhaus- haltes	974.800 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

Die von den Verbandsmitgliedern aufzubringende Verbandsumlage wird auf 196.000,00 Euro festgesetzt. Das Verhältnis für die Errechnung der auf die Verbandsmitglieder entfallenden Umlage wird wie folgt bestimmt:

Sockelbetrag	49.000,00 Euro
nach Fläche	49.000,00 Euro
nach Einwohnerzahl	49.000,00 Euro
nach touristischer Leistung (Betten)	24.500,00 Euro
nach touristischer Leistung (Umsatz)	24.500,00 Euro

Gesamtumlage 2022	196.000,00 Euro
-------------------	-----------------

Eine Sonderumlage wird erhoben für die Unterhaltung der Bahnstrecke in Höhe von	10.000,00 Euro
---	----------------

§ 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen gelten im Sinne des § 117 NKomVG als unerheblich, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 3.000,00 Euro nicht übersteigen.

Berge, 08.02.2022

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

Werner Schräer
Vorsitzender der
Verbandsversammlung

Wilhelm Koormann
Verbandsgeschäftsführer

Genehmigung

Die von der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung am 08.02.2022 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 bedarf keiner Genehmigung.

Cloppenburg, 05.04.2022

LANDKREIS CLOPPENBURG

Honscha
Kommunalaufsicht

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die Haushaltssatzung und der Haushaltsplan des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal liegt in der Zeit vom 02.05.2022 bis zum 13.05.2022 in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes Erholungsgebiet Hasetal, Langenstraße 33, in 49624 Lönningen, öffentlich aus.

Lönningen, 22.04.2022

ZWECKVERBAND
ERHOLUNGSGEBIET HASETAL

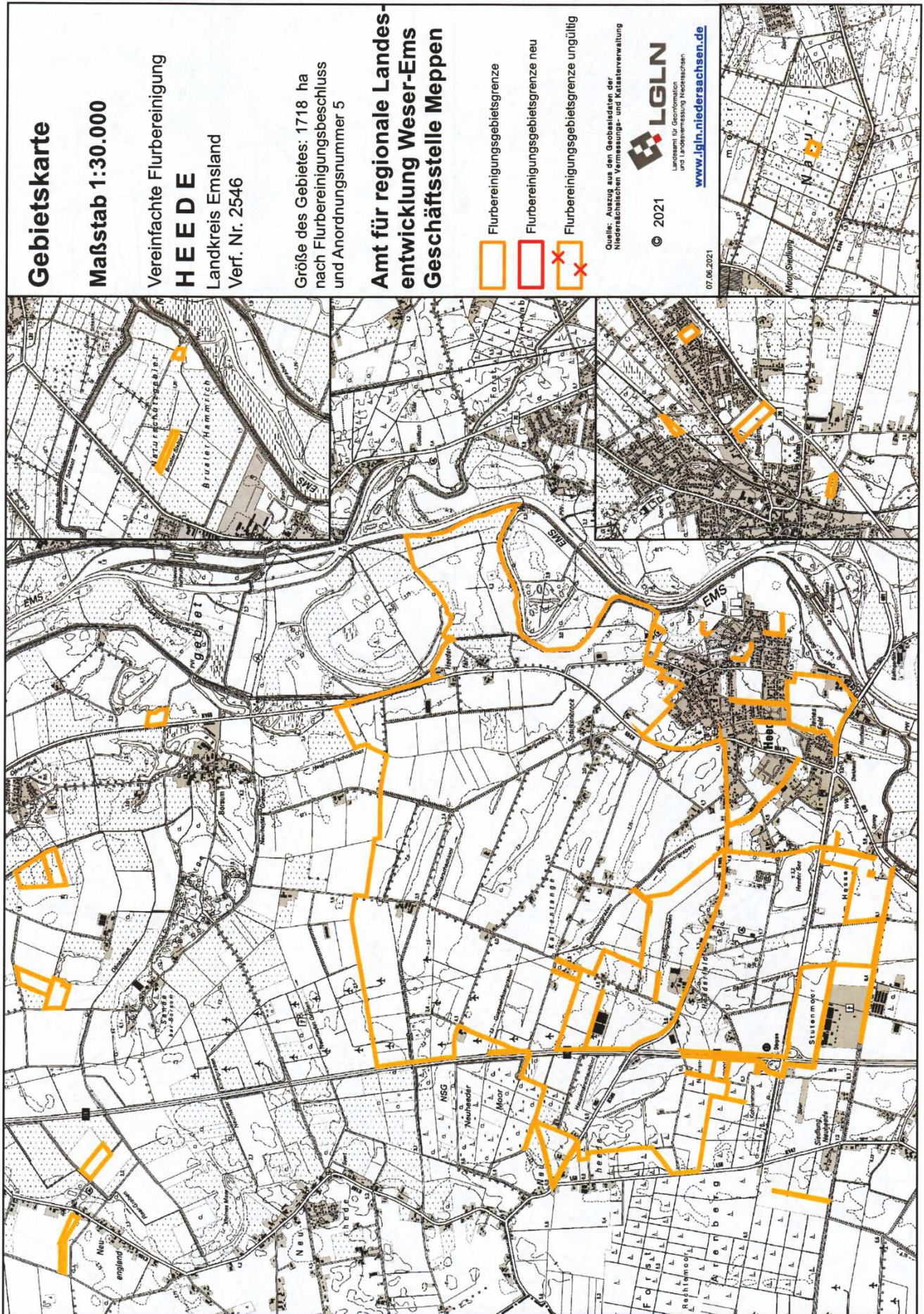
Herausgeber: Landkreis Emsland – Der Landrat

Regelmäßiges Erscheinen zur Mitte des Monats und zum Monatsende

Alle zur Veröffentlichung bestimmten Einsendungen sind bis spätestens 3 Arbeitstage vor Ausgabetermin an den Landkreis Emsland in Meppen zu richten.

Die Bekanntmachungen sind im Internet unter <https://www.emsland.de/amsblatt> veröffentlicht.

Anlage 1 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2022 vom 29.04.2022, Lfd.-Nr.: 141, Seite 150)



Anlage 2 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2022 vom 29.04.2022, Lfd.-Nr.: 141, Seite 150)



Anlage 3 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2022 vom 29.04.2022, Lfd.-Nr.: 141, Seite 150)



Anlage 4 zur Bekanntmachung des Amtes für regionale Landesentwicklung Weser Ems – Geschäftsstelle Meppen –, Flurbereinigung Heede, Landkreis Emsland; Ausführungsanordnung – (Amtsblatt des LK EL Nr. 18/2022 vom 29.04.2022, Lfd.-Nr.: 141, Seite 150)

